

muß aber es lebhaft beklagen, daß man in der zweiten Kammer in dieser Angelegenheit gar nichts gethan hat.

Vicepräsident Gottschald: Dem muß ich doch einhalten, daß die jenseitige Deputation alles Mögliche gethan hat, um noch einen materiellen Beschluß herbeizuführen. Wir haben am letzten Tage nun nicht mehr zu einem Entschlusse gelangen können.

v. Friesen: Wenn ein Schuldner nicht gern bezahlen will, so ist es eine sehr gewöhnliche Ausrede: „Ich habe jetzt keine Zeit, kommen Sie ein andermal wieder; ich muß erst in meinen Papieren nachsehen, wie Ihr Anspruch beschaffen ist und ob Sie auch ein Recht auf Ihre Forderung haben.“ Ich will nicht untersuchen, ob die Erörterung und Berathung über diesen Antrag verzögert worden ist. Ich glaube das gerade nicht; aber soviel ist gewiß, daß der, der einen gerechten Anspruch hat, sich durch eine solche Resolution nicht kann abweisen lassen. Ich würde daher dafür sein, daß wir uns unsere gerechten Ansprüche jedenfalls vorbehielten und daß wir eine diesfällige Erklärung im Protocolle niederlegten. Aber das will ich zugeben, daß jetzt keine Zeit übrig ist zu einer Berathung. Ich erwarte übrigens von der Staatsregierung, daß sie unsere gerechten Ansprüche von selbst anerkennen wird, wie sie bereits schon gethan hat, und daß sie sich aus eigener Bewegung veranlaßt finden wird, unsern gerechten Wünschen und Anträgen gerecht zu werden. Ich erlaube mir also den Antrag, daß die Kammer ihre Erklärung ins Protocoll niederlegen wolle, damit er doch nicht ganz verloren gehe.

Vicepräsident Gottschald: Ich glaube, es bedarf eines solchen Vorbehaltes gar nicht. Was die Sache anlangt, so glaube ich, bleibt sie ganz in der Lage, wie sie sich jetzt vorfindet. Es bleibt für die Petenten res integra.

v. Friesen: Ich bitte, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Vicepräsident Gottschald: Es werden sich zum nächsten Landtage schon diese Gesuche wiederholen.

v. Welck: Ehe ich dem Antrage des Herrn v. Friesen beitreten kann, muß ich mir erst eine Anfrage erlauben an den Herrn Referenten. Ich habe nämlich so verstanden, als wenn sich diese Petitionen bloß auf diejenigen Petenten beziehen, die die Jagd vom Fiscus gekauft hatten. Ich bitte aber darüber um eine Antwort. Denn wenn das der Fall wäre, so tangirte es eigentlich gar nicht das Verhältniß der übrigen Jagdberechtigten. Wäre es aber der Fall, daß der Antrag sich überhaupt auf die für die Entziehung der Jagd zu gewährende Entschädigung bezöge, dann würde ich dem Antrage des Herrn v. Friesen beitreten müssen.

Vicepräsident Gottschald: Ich kann die Sache aus dem Antrage selbst erklären. Das Gesuch ging dahin: „um Entschädigung wegen Entziehung der Jagdgerechtsame“,

war also ganz allgemein, und die Kammer hat den Beschluß darauf gefaßt, den ich ihr vorhin vorgetragen habe.

Bürgermeister Müller: Ueber die Sache glaube ich Ihnen vollständige Auskunft geben zu können. Es waren mehre Petitionen eingegangen, in welchen diejenigen Jagdberechtigten auf Restitution des Kaufgeldes drangen, welche vom Fiscus das Jagdrecht erlangt hatten. Das war ein Theil von Petenten. Ein anderer Theil bestand aus den Petenten, welche sogenannte Altjagdberechtigte sind, und eine Petition war mit dabei, in welcher allerdings auch der polizeiliche Gegenstand mit in Anregung gebracht war. Nachdem nun die erste Kammer ihren Beschluß gefaßt hatte, hat die vierte Deputation der zweiten Kammer die Sache in Berathung genommen. Inzwischen ist das Polizeijagdgesetz von der Regierung eingebracht worden, und die zweite Kammer hat auf Antrag der vierten Deputation beschlossen, die gesammten Petitionen an die erste Deputation abzugeben, um zu erwägen, ob etwa bei dem Jagdpolizeigesetze diese Petitionen einschließen. Die erste Deputation in der zweiten Kammer hat auch längere Zeit die Angelegenheit in den Händen gehabt und hat nach der Berichterstattung über das Jagdpolizeigesetz die Sache mit dem Bemerkten wieder zurückgegeben, daß sie sich nicht für competent erklären könne und daß dies vielmehr Sache der vierten Deputation sei. So ist es gekommen, daß erst vor wenigen Tagen diese Angelegenheit wieder an die vierte Deputation in der zweiten Kammer zurückgelangt ist. Ich habe der geehrten Kammer nun zu überlassen, was sie thun will; aber nach meiner Ansicht ist es angemessen, dem Vorschlage des Freiherrn v. Friesen beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Friesen hat einen Antrag gestellt, der dahin geht: „Die erste Kammer wolle zu Protocoll erklären, daß sie darauf rechne, daß bei der künftigen Anfertigung eines Gesetzes, welches von angemessener Entschädigung für den Wegfall der Jagdgerechtsame handelt, diese Petitionen dann mit berücksichtigt werden möchten.“ Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Secretair v. Polenz: Ich habe nur nachträglich bemerken wollen, daß unsere Berathung in der ersten Kammer am 19. Februar stattgefunden hat und daß gleich den Tag darauf das Protocoll an die zweite Kammer gelangte. Bei der zweiten Kammer ist die Angelegenheit an die vierte Deputation gelangt, die vierte Deputation hat aber wegen des bereits eingegangenen Jagdpolizeigesetzes die Angelegenheit an die erste Deputation abgegeben, und diese hat die Sache allerdings bis jetzt nicht zur Erledigung gebracht.

Präsident v. Schönfels: Ein Irrthum dürfte zu berichtigen sein, nämlich der, daß der Fall umgekehrt ist. Die Petition war an die erste Deputation zuerst abgegeben worden; diese hatte sich für incompetent erklärt, und nun erst hat man die Petition an die vierte Deputation gelangen lassen,